Beitrags- und Gebührenordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

Stand: 25.08.2019

inkl. Änderung durch die MGV: **Neu** **Geändert**

Beitrags- und Gebührenordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeiträge....3

§ 2 Meldegelder (pro Saison = Geschäftsjahr)....3

§ 3 Kosten für Schiedsrichter....3

§ 4 Bußgelder / Geldstrafen....4

§ 5 ECC-Zuschuss....5

§ 6 Eintritt zu Veranstaltungen der DSL....6

§ 7 Fälligkeit....6

§ 8 Mahnwesen....6

§ 9 Gültigkeit....6

§ 10 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung....7

Beitrags- und Gebührenordnung der Deutschen Squash Liga e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.1 Ordentliche Mitglieder (Vereine) monatlich 5,00 €, pro Geschäftsjahr 60,00 €

1.2 Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) monatlich 25,00 € pro Geschäftsjahr (der Vorstand kann abweichende Beiträge festlegen) 300,00 €

1.3 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 2 Meldegelder (pro Saison = Geschäftsjahr)

2.1 Bundesliga Herren 2.000,00 Euro (ab der Saison 2020 / 2021)
Für die zweite Herren-Mannschaft eines Vereins 1.650,00 €,
wenn ein Verein gleichzeitig zwei Mannschaften in der Bundesliga Herren hat

2.2 Bundesliga Damen 700,00 €

2.3 Jeder Verein, der an der entsprechenden ordentlichen MV teilnimmt, kann einen Reisekostenzuschuss von 200,00 € je gemeldeter Mannschaft erhalten.

2.4 Für die Neufestsetzung der Meldegelder gelten die Regelungen des § 11, 11.8 11.9 der DSL-Satzung

2.5 Die Rückerstattung von Meldegeldern aufgrund von Vermarktungseinnahmen erfolgt im Verhältnis der gezahlten Meldegelder. Der Rückerstattungsbetrag wird im Haushalt festgelegt und auf der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Auszahlung erfolgt unter Verrechnung eventuell offener Forderungen innerhalb von 4 Wochen nach dem letzten Spieltag (inkl. Endrunde).

Voraussetzung für eine Rückerstattung ist die Teilnahme am BL-Spielbetrieb der gesamten Saison und die Erfüllung aller ordnungsgemäßen Pflichten gegenüber der DSL, insbesondere Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Mannschaftspräsentationen, Vor- und Nachberichte, etc.). Bei Nichterfüllung wird die Rückerstattung den restlichen Vereinen gemäß aktualisiertem Verteilungsschlüssel zugeschlagen.

§ 3 Kosten für Schiedsrichter

3.1 In welchen Ligen Schiedsrichter zum Einsatz kommen, regelt die Bundesligaordnung

3.2 Fahrtkosten für Schiedsrichter **pro km 0,30 €** und wird direkt vom Heimverein getragen

3.3 Tagessatz für Schiedsrichter 37,50 €

3.3.1 Übernachtungskosten der Schiedsrichter gemäß vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Gastgeber, bzw. einladendem Verein.

3.4 Der Tagessatz wird direkt nach Spielende von den betroffenen Heimvereinen den Schiedsrichtern erstattet. Die entsprechende Empfangsbestätigung ist auf dem Oberschiedsrichterbericht zu vermerken.

3.5 Die Schiedsrichterkosten der Endrunde werden von der DSL getragen. Anderslautende Regelungen in anderen Ordnungen oder an anderer Stelle verlieren ihre Gültigkeit.

§ 4 Bußgelder / Geldstrafen

Bußgelder und Geldstrafen ergeben sich aus § 55 der DSQV-Rechts- und Verfahrensordnung, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt.

Nr.	Ordnungswidrigkeit	DSQV RVO §	Regelsatz	Sonderregel Damen
4.1	Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb nach Meldeschluss oder in der laufenden Saison	7.33	€ 2.500	€ 1.250
4.2	Nichtmelden einer Mannschaft für den Spielbetrieb in einer Liga nach Teilnahme an den Aufstiegsspielen und direkter Qualifizierung	7.34	€ 2.500	€ 1.250
4.21	Erstattung bei erneuter Meldung und Teilnahme direkt an der folgenden Saison, wenn der Rückzug nicht **während** der laufenden Saison passierte. Die Erstattung erfolgt nach dem letzten Spieltag der folgenden Saison, wenn diese vollständig gespielt wurde.		€ 1.500	€ 750
4.3	Nichtantreten zu einem angesetzten Spieltag im Mannschaftsspielbetrieb oder bei Mannschaftsturnieren (inklusive Aufstiegsrunden)	7.32		
4.3.1	Nichtantreten zu einem angesetzten Spieltag im Mannschaftsspielbetrieb je Spieltag		€ 500	€ 250
4.3.2	Nichtantreten bei der DSL-Mannschaftsturnieren (Endrunde) – Ersatzmannschaft wurde gefunden		€ 1.000	€ 500
4.3.3	Nichtantreten bei DSL-Mannschaftsturnieren (Endrunde) – Ersatzmannschaft wurde nicht gefunden		€ 2.500	€ 1000
4.4	Fehlen eines Spielers zum Spielbeginn im Mannschaftsspielbetrieb oder bei Mannschaftsturnieren	7.26		
4.4.1	Fehlen eines Spielers zum Spielbeginn im Mannschaftsspielbetrieb	7.26	€ 250	€ 125
4.4.2	Fehlen eines Spielers zum Spielbeginn bei Mannschaftsturnieren		€ 1500	€ 750
4.5	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	7.30	€ 1.000	€ 500
4.6	Spiele ohne Genehmigung oder gegen gesperrte Mannschaften	7.31	€ 250	€ 125
4.7	Nicht fristgemäßes Vorliegen von Unterlagen für die Erteilung der Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb	7.23	€ 100	€ 50
4.8	Antreten eines Spielers im Liga-Spielbetrieb ohne Vereinsname oder -logo	7.27	€ 100 pro Spieler	€ 50 pro Spieler

4.9	Fehlen oder verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	7.28	€ 50	€ 25
4.10	Fehlen oder verspätete Eintragung und Veröffentlichung im Ligaverwaltungsprogramm oder Fehlen der Vereinsunterschriften unter einem Spielbericht im Online-Ligaverwaltungsprogramm		je € 50	je € 25
4.11	Einsatz gesperrter oder nicht spielberechtigter Spieler - Beim Einsatz eines gesperrten Spielers kann die Sperre um bis zu drei Monaten verlängert werden.	7.44	€ 100	€ 50
4.12	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars/-berichtes oder der Spielerpässe	7.2	€ 10	€ 10
4.13	Fehlen eines Schiedsrichters, Turnierleiters oder Oberschiedsrichters	7.24	€ 100	€ 50
4.14	Abbruch eines Turniers oder Spieles ohne Verletzung	7.40	€ 250	€ 125
4.15	Spielen ohne erkennbaren Einsatz oder ohne volle sportliche Leistungsfähigkeit	7.41	€ 250	€ 125
4.16	Beeinflussen des Spielausgangs durch Absprache	7.43	€ 2.500	€ 2.500
4.17	Nichtabgabe Vorberichte bis Stichtag Sonntag vor dem Spieltag und/oder Nichtabgabe aller Pressekommentare im Spielbericht.		€ 50	€ 50
4.18.1	Uneinheitliche Bekleidung einer Bundesligamannschaft	7.7	€ 0 - € 50	€ 0 - € 50
4.18.2	Fehlende(s) DSL-Abzeichen im Bundesligaspielbetrieb pro Mannschaft und Spieltag	7.8	€ 0 - € 50	€ 0 - € 50
4.19.1	Verspätung einer Mannschaft (oder einzelner Spieler) im Bundesligaspielbetrieb bei 29 bis 15 Minuten vor dem angesetzten Termin pro Mannschaft und Spieltag	7.9	€ 50	€ 25
4.19.2	Verspätung einer Mannschaft (oder einzelner Spieler) im Bundesligaspielbetrieb bei weniger als 15 Minuten vor dem angesetzten Termin pro Mannschaft und Spieltag	7.18	€ 150	€ 75
4.20	Unberechtigte Änderung / Fälschen von Spielberichten oder Schiedsrichterberichten	7.19	€ 0 - € 500	€ 0 - € 500

§ 5 ECC-Zuschuss

Die DSL kann die an der ECC teilnehmenden Mannschaften wie folgt bezuschussen:

1. Der Gesamtbetrag der Bezuschussung wird auf der Mitgliederversammlung des Vorjahres im Etat verabschiedet. Bsp.: MGV Herbst 2009 legt Betrag für ECC 2010 fest. ECC-bezogene Zusatz-einnahmen (z.B. Sponsorengelder) erhöhen den Betrag entsprechend. Die Auszahlung erfolgt automatisch nach der ECC-Teilnahme. Ein Antrag der teilnehmenden Vereine ist nicht erforderlich.

2. Der Gesamtbetrag wird in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

	Damen:	Herren:
Gesamtbetrag:	25 %	75 %

davon: amtierender Meister:	50,-- €	150,-- €
ECC-Titelverteidiger:	50,-- €	150,-- €
Restbetrag:	je 50 %	je 50 %

3. Nehmen weniger Mannschaften teil, dann fällt deren Anteil zuerst der verbleibenden Damen- Herrenmannschaft zu, bzw. der gesamte Damenanteil den Herrenteams oder der gesamte Herrenanteil den Damenteams.

Grundsätzlich hängt eine Bezuschussung von der aktuellen Finanzlage ab und wird abschließend durch den Vorstand entschieden bzw. bewilligt oder abgelehnt.

§ 6 Eintritt zu Veranstaltungen der DSL

Zu den Veranstaltungen der DSL haben freien Zutritt:

6.1 die Spieler der beteiligten Mannschaften (inkl. Reservespieler) sowie deren Betreuer (insgesamt max. 10 Personen)

6.2 eingesetzte Schiedsrichter

6.3 Journalisten, Fotoreporter, Ton- und Kameraleute sowie deren Hilfskräfte, sofern deren Aufzeichnungen zur Veröffentlichung in Massenmedien bestimmt sind.

6.4 Fördermitglieder für maximal 2 Personen

6.5 alle Bundesligaschiedsrichter der laufenden Saison, jedoch ohne Anspruch auf einen Sitzplatz

6.6 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der DSL mit einer Begleitung

§ 7 Fälligkeit

Meldegelder und ordentliche Mitgliedsbeiträge sind zum 15. 07. für die folgende Saison zu entrichten. Nichterfüllung berechtigt zum sofortigen Ausschluss aus der Liga oder zur Verhängung von Sanktionen durch den DSL-Vorstand/Ligaausschuss. Außerordenliche Mitgliedsbeiträge sind jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten (Juli bis September), wobei die Zahlung nach Möglichkeit durch Einzugsermächtigung erfolgen sollte.

Alle anderen Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig, sofern nicht anders vermerkt.

§ 8 Mahnwesen

Werden fällige Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, werden diese angemahnt. Hierfür wird eine angemessene Mahngebühr von jeweils 2% des ausstehenden Betrages plus 10 € berechnet. Bleibt die zweite Mahnung erfolglos, können eine oder mehrere Mannschaften des ordentlichen Mitgliedes bis zur Zahlung aller Außenstände gesperrt werden. Bei außerordentlichen Mitgliedern kann bei Nichtzahlung von Beiträgen nach der 2. Mahnung ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

§ 9 Gültigkeit

Alle anderen Regelungen über Beiträge, Gebühren und Strafen die einer anderen Ordnung der DSL geregelt sind, sind ungültig. Für alle Fälle die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, gelten die Regelungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV.

§ 10 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung

Inhaltliche Änderungen der Kostenordnung werden mit einfacher Mehrheit von der MGV beschlossen - strukturelle Änderungen vom DSL-Vorstand. Strukturelle Änderungen sind sofort auf der DSL-Website zu veröffentlichen.